

RS OGH 1937/1/19 3Ob1070/36

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.01.1937

Norm

EO §201

Rechtssatz

Die Begünstigung des § 201 EO geht weder durch Zahlungsverzug und Terminverlust noch dadurch verloren, daß sich der Gläubiger neben der bedungenen fortlaufenden Abstattung das Recht auf Einforderung des ganzen Kapitals vorbehielt. Der voraussichtliche jährliche Ertragsüberschuß muß nicht nur zur Deckung der für den betreibenden Gläubiger erforderlichen Abstattungen, sondern auch zur Berichtigung der aneren nach den Verteilungsvorschriften der §§ 120 ff EO zu berücksichtigenden Ansprüche ausreichen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 1070/36
Entscheidungstext OGH 19.01.1937 3 Ob 1070/36
SZ 19/18

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1937:RS0002913

Dokumentnummer

JJR_19370119_OGH0002_0030OB01070_3600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at